

Anlage zur Einladung Generalversammlung am 16.03.2012 & "GHÜX" "%&" "&\$%&

Zu TOP 4, Satzungsänderungen

Die Satzungsänderungen gehen aus von der am 20. Oktober beschlossenen Fassung. Deren Eintragung ist noch nicht angestrengt worden, da sich bereits wenige Tage später in den Verhandlungen mit der Stadt herausstellte, dass eine weitere Änderungen in § 2 Abs. 1 unumgänglich wird.

Die unten aufgeführten Änderungsanträge 2 und 3 nehmen inhaltlich ebenfalls Anliegen aus der Diskussion mit der Politik auf, auch wenn sie nicht verpflichtend für uns sind.

Die Satzungsänderungen sind in der beigefügten Satzung im Änderungsmodus hervorgehoben.

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglied können werden:

- Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft ihren Wohnsitz in der Stadt Jena oder den Landkreisen Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis oder Weimarer Land (Gebietsstand zum 1.1.2012) haben,

- Juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft ihren Sitz in der Stadt Jena oder den Landkreisen Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis oder Weimarer Land (Gebietsstand zum 1.1.2012) haben.“

Begründung: Durch mehrere Fraktionen im Stadtrat wurde gewünscht, dass die Möglichkeit zur Beteiligung an den Stadtwerken ausschließlich Bürger/innen von Jena und der nahen Umgebung offenstehen soll. Daraufhin wurde die o.g. Formulierung auch im Kaufvertrag verankert.

2. § 3 Absatz 2 (betreffend den Geschäftsanteil und seine Einzahlung) wird wie folgt gefasst:

„(2) Er ist binnen 10 Kalendertagen nach Eintragung in die Liste der Mitglieder in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlung zulassen. Diese besteht aus einer sofortigen Zahlung von 100,00 EUR binnen einer Frist von 10 Kalendertagen sowie monatlichen Raten binnen 2 Jahren.“

Begründung: Bisher war die monatliche Ratenhöhe bei Ratenzahlung auf 50,00 EUR festgesetzt. Mit dieser Regelung soll die „finanzielle Hürde“, sich an unserer Genossenschaft zu beteiligen, verringert werden.

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht ist.“

Begründung: Derzeit beträgt die Mindestzuführung zur Rücklage 10% des Jahresüberschusses, was die Handlungsmöglichkeiten zur Gestaltung der Ausschüttung an die Mitglieder aber mehr einschränkt als nötig. Es gibt keine feste Untergrenze, sondern es muss nur eine von Null verschiedene Festlegung geben. Die Möglichkeit, in „guten“ Jahren auch eine höhere Zuführung zu beschließen, bleibt der Generalversammlung unbenommen.

4. § 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Gewinne abzüglich der Rücklagenzuführung nach Abs. 5 werden auf Beschluss der Generalversammlung an die Mitglieder ausgeschüttet, soweit keine Verlustvorträge auszugleichen sind. Maßstab für die Gewinn- und Verlustverteilung ist der Nennwert der im Geschäftsjahr gehaltenen eingezahlten Geschäftsanteile; Veränderungen dieser der Geschäftsanteile werden zeitanteilig berücksichtigt.“

Begründung: Dies ist eine rein redaktionelle Änderung mit dem Ziel einer klaren Formulierung.

5. Der letzte Satz von § 6 Abs. 5 wird gestrichen.

Begründung: Dieser Satz lautet derzeit „Der Aufsichtsrat kann weitere einzelne Geschäfte oder Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.“ Dies wurde auf der Generalversammlung am 20.10.2011 im Ergebnis der Diskussion über einen mündlich gestellten Antrag beschlossen. Der Prüfungsverband lehnt es ab, die Eintragungsfähigkeit dieser Regelung zu bestätigen (die ja nicht vorher geprüft werden konnte).